
Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 22

Neu-Ulm, den 20. Juni

Jahrgang 2024

Inhalt	Seite
Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Krankenhauswesen	56
Tierseuchenrecht; Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit; Genehmigung der Impfung empfänglicher Tiere mit inaktivierten Impfstoffen auf dem Gebiet des Landkreises Neu-Ulm	56
Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Neu-Ulm am 31.12.2023	57

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis-nu.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Krankenhauswesen

Am Freitag, 28. Juni 2024, 09:00 Uhr findet in dem Sitzungssaal, Zimmer 400b, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm eine Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Krankenhauswesen statt.

Von 9.00 Uhr bis 10.30 Uhr findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.
Im Anschluss daran findet eine öffentliche Sitzung statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

8. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Krankenhauswesen vom 01.03.2024
9. KSS Zukunft – Beschlussfassung zu den in der AGK-Strukturklausur erarbeiteten Szenarien für die künftige, strategische Ausrichtung der KSS und der damit verbunden Defizit-Reduktion
10. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Kreisspitalstiftung Weißenhorn und Erteilung der Entlastung gemäß Art. 30 Nr. 16 i.V.m. Art. 88 Abs. 3 LKrO – örtliche Rechnungsprüfung
11. Jahresabschluss 2021 der Kreisspitalstiftung Weißenhorn
12. Fragen an den Beirat
13. Informationen und Anfragen

Az. 0143.11

LABI NU S. 56/2024

Tierseuchenrecht;
Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit,
Genehmigung der Impfung empfänglicher Tiere mit inaktivierten Impfstoffen auf dem Gebiet des
Landkreises Neu-Ulm

Anlage Die o.g. Verordnung liegt diesem Amtsblatt als Anlage bei.

Az. 23-5651.0-99/24

LABI NU S. 56/2024

Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Neu-Ulm am 31.12.2023

Die Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Neu-Ulm nach dem Stand vom 31.12.2023 (Basis Zensus 2011) werden wie folgt bekannt gegeben:

<u>Gemeinden</u>	<u>Einwohnerstand vom</u>	
	<u>31.12.2023</u>	<u>30.06.2023</u>
7 75 111 Altenstadt, M	5 354	5 323
7 75 115 Bellenberg	4 645	4 642
7 75 118 Buch, M	4 292	4 261
7 75 139 Elchingen	9 893	9 872
7 75 126 Holzheim	1 993	1 989
7 75 129 Illertissen, St	18 578	18 457
7 75 132 Kellmünz a.d. Iller, M	1 524	1 527
7 75 134 Nersingen	9 839	9 773
7 75 135 Neu-Ulm, GKSt	61 780	61 262
7 75 141 Oberroth	1 013	992
7 75 142 Osterberg	930	927
7 75 143 Pfaffenhofen a.d. Roth, M	7 412	7 382
7 75 149 Roggenburg	2 863	2 807
7 75 152 Senden, St	23 143	23 054
7 75 161 Unterroth	1 119	1 125
7 75 162 Vöhringen, St	14 134	14 028
7 75 164 Weißenhorn, St	14 088	14 075
Kreissumme	182 600	181 496

Die Einwohnerzahl am 31.12.2023 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl S. 146), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10 b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2025 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Az. 24-0132.11

LABI NU S. 57/2024

gez. Erich Winkler, stellv.Landrat

Az.: 23-5651.0-99/24

**Tierseuchenrecht;
Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit;
Genehmigung der Impfung empfänglicher Tiere mit inaktivierten Impfstoffen auf dem Gebiet des
Landkreises Neu-Ulm**

**Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 17.05.2016 zur Genehmigung
der Impfung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit, Az. 34-5651.0.07-76/2016**

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit – **nunmehr Serotyp 3** (Bluetongue-disease-Virus - BTV-3) im Oberbergischen Kreis erlässt das Landratsamt Neu-Ulm als untere Behörde für das Veterinärwesen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 17.05.2016 zur Genehmigung der Impfung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit; Az. 34-5651.0.07-76/2016, erhält folgende geänderte Nr. 1:
 - 1.1. Tierhaltern wird genehmigt, ihre für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere auf dem Gebiet des Landkreises Neu-Ulm gegen die Blauzungenkrankheit mit inaktiven Impfstoffen gegen die Serotypen 4 und 8 des Erregers schutzimpfen zu lassen.
 - 1.2. Neben der Impfung gegen den Serotyp 4 und 8 (BTV-4 und BTV-8) wird die Impfung gegen den Serotyp 3 (BTV-3) für empfängliche Tiere genehmigt, wobei lediglich folgende Impfstoffe zum Einsatz kommen dürfen:
 - Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH,
 - Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U. oder
 - Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.
 - 1.3. Die Listung der Impfstoffe in 1.2 gilt nur, solange kein immunologisches Tierarzneimittel gemäß Artikel 44, 47, 49, oder 52 der Verordnung (EU) 2019/6 zugelassen worden ist
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.



Hinweise

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.

Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Neu-Ulm, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm im Fachbereich 23, DIMI Süd, Zimmer 203 eingesehen werden.

Neu-Ulm, den 20.06.2024

gez.
Langer
Oberregierungsrätin